

## Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

## Riedel, Adolph Friedrich Berlin, 1856

CCLXXXII. Revers des	Lehniner Mönches	Nicolaus Schaben,	worin er
seinen Ansprüchen an	das Kloster entsag	t, vom 21. Dezemb	er 1542

Nutzungsbedingungen

urn:nbn:de:hbz:466:1-54716

bedenken gestallt, ob Ich fernner im Closter bleiben vnd mich dorinn vorforgen lassen oder kegen Annehmung einer redlichenn Anzal gelldes doraus begeben wollte, Hab Ich demnach gewilligtt noch ein Zeitlang meins gefallens im Clofter zu fein, Dogegen Seine Churfürftlichen Gnaden mir genedigklich vorfprochenn laffen, mich mitt aller notturfft an kleidern, Schuhen, Effen, trinken, auch mitt vorforgung, do Ich Krank wurde, vorfehenn zu lassenn; Doch will Ich mir auch frei furbehallten haben, mich zu meiner gelegenheit aus dem Closter etwan auf eine Pfarre alhier im Lande oder fonst an einem orth in der Mark zue Brandemburg zuebegeben, do mir aus dem Closter auch ein Zimblichs ann gellde mitgegeben werden vnd volgen foll. Vorzeihe mich dorauf, wegen meins ordens auch meiner Person, aller vnd jeder ansprache, so Ich zue den Guthern vnd Einkommen des Closters gehatt oder gehaben khonnen, genzlich vnd gar, will mich auch derselbigen fernner nichtt mehr anmassen, vndersthehen, noch in Einigem vndersahen, sondern an gemelter Prouision ersettigt fein. Vnd ob mir wider difz gelubde vnnd zufag einige Bebftliche, Keiferliche oder andere des ordens Indult vnd Priuilegien zustatten kommen muchtten, so will Ich doch dieselbigenn nicht gebrauchen, fonndern die hirmit genzlichen begeben haben vand hirwider nichts thun, furnemen noch ander gestatten meinettwegen zu thun. Ich foll vnd will mich auch hieuon weder durch Babst, Keifer noch andere, fo des gewallt haben, lassen absoluiren vnd do es geschehe, soll es mir doch ganz vnbehulfflich fein, fonnder gerede das obgefatzte alles stet vheste vnd an Eidesstadt vnuorbruchlich zue halltten treulich vnd vnngeferlich. Geben vnd geschehen zue Poztamp, Donnerstages am Tage Thome Apostoli.

Nach bem Lehniner Amtebuche ber Botebamer Regierunge-Registratur.

CCLXXXII. Revers bes Lehniner Monches Nicolaus Schaben, worin er seinen Ansprüchen an bas Kloster entsagt, vom 21. Dezember 1542.

Ich Nicolaus Schab von Tangermünde, Cistercienser ordens im Closter Lenin, Bechenne in chrafft diefer meiner handtschrifft vor mich, meine Erben, vorwannten vnd zugethanen. Alfz der Durchlauchtigst hochgeborne furst vnd herre her Joachim Marggraff zu Brandemburg vnd Churfurst, mein Genedigster herr, mich aus beweglichenn vrsachen in Sein Churfürstliches Schlofz zu Potztamp, iedoch in einem ehrlichen Gemach, etliche wenig tage vorhallten und auff mein demütigs bittenn widerumb daraus nach erzelung der vrfachen, welche Seine Churfürstliche Gnade darczue bewogen, in berurt Closter zu Lenin verleuben lassen, des Ich Seiner Churfürstlichen Gnade demütigklich dankbar bin, das Ich demnach Sr. Churfürstl. Gnaden verpflichter vnd bestrickter bis vff Seiner Churfürstlichen Gnaden fernneren bescheidt aldo im Closter, Inmassen Ich alhie gewesen, sein auch wo Ich Seiner Chursurstlichen Gnaden an der Anthwort, so derselbigenn Rethen gegeben, nicht ersettigett fernern bescheidt, souil mir immer bewusst, geben wil, Vnd do Sein Churf. Gnaden in mein bedenken vnd gefallen geftalltt, ob Ich khegen der angebotenen verforgung aldo im Clofter di zeitt meins lebenns fernner bleiben oder mich daraus begeben vnd ein zimbliche Anzal geldes zu meiner notturfft nemenn wollte, Hab Ich gewehlett, alldo im Clofter mein leben zuezuebringen, Dogegen Seine Churfürstlichen Gnaden mir widerumb genediglichen vorsprechen laffenn, mich, fo lang Ich lebe, alldo mitt notturfftigen kleidungen, Effen, Trinken vnd ander notturfft in Zeitt vnd gefundtheitt oder do Gott mich mitt Kranckeitt schwechen lisse, zuuorsorgen; Dorauf Ich auch abgesaget vnd himit genzlichen, In allermassenn Ich zu Rechte am kressigsten thun sollte, kan oder mag, renuncyre mich wegen meins ordens oder meiner Alsz einer ordennsperson des Closters Guth keins orts vnd in nichte fernner anzumassen, zugebrauchen, anzuesprechen oder Imandts, der di inne hatt, zuebeclagen oder mich deszelbigen in einigem anzunehmen, sondern will mitt vorberurtter vnnderhalltung gesettigett sein vnd mich allennthalben zuesrieden geben vnd ob mir herwider einig meins ordens Priuilegium, Bebstlich, Keiserlich oder Special Indult, muchtten zustatten kommen, der soll vnnd will Ich mich nicht gebrauchen, Auch nimandes gestattenn solchs meinettwegen zuthun, sondern will mich desselbigen himit genzlichen vorziehen haben, Gerede vnd gelobe auch disz alles, wie obstehett, stet veste vnd an Eidesstadt vnuorbruchlich zuehallten, Dauon Ich mich weder durch den Babst, Keiser noch anders dess gewallt haben, sofzzelenn noch absoluiren lassen will, vnd do es geschehe, soll es mir doch auch vnnbehulslich sein, Treulich vnd vngeferlich. Geben vnd geschehen zue Poztamp Donnerstages am Tage Thome Anno XLII°.

Aus bem Lehniner Amtebuche ber Potsbamer Regierungs-Registratur.

CCLXXXIII. Kurfürst Joachim II. vereignet bas bem Kloster Lehnin in ber Neustabt Brandenburg angehörig gewesene Haus seinem Rathe Joachim von Bredow, am 4. Januar 1543.

Wir Joachim, von Gottes gnaden Marggraff zue Brandenburgk, dels heiligen Römischen Reichs Ertz Camerer vnd Chursurst, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, wenden vnd in Schlefien zu Crofsen hertzog, Burggraff zu Nurnberg vnd Fürst zu Rügen, bekennen vnd thun kund hirmit vor vnfs, vnfer erben vnd Nachkommende, dafs wir vnferm Rathe vnd lieben getreuwen Joachim von Bredow zu Bredow, seinen Erben vnd Erbnehmen vmb seiner treuwen, manchseldigen, langwirigen Dienste willen, So er weiland vnferm lieben hern vnd Vater feliger hochloblicher gedächtnis vnd vns gethan vnd hinfort thuen sol vndt kann, Das Hauss in vnser Neuwen Stad Brandenburgk gelegen und zum Closter zue Lehnin gehörig gewesen mit aller zuegehorung, freiheit vnd gerechtigkeit Erblichen zuegeeigenet, eingereumet vnd anweifen haben lafsen, Vereigenen Ihm dasselbe haufs vnd alle vnd jede zuegehorunge, Freiheit vnd gerechtigkeitt in aller maßen, wie es beruhrtes Closter zunor gehalten, hinfuro Erblichen zue halten vnd zuegebrauchen hirmit in Crafft diefes brieffes; Befehlen darauff allen vnd jeden vnfern Vnterthanen vnd vorwanten, wollet ihme, Seine Erben vnd Erbnehmen dabey Fridlich, frei vnd vngehindert laffen bleiben vnd erhalten, Alles trewlich vnd vngefehrlich. Zu Vhrkunde haben wir vnser secret an diesen briest thuen hengken lassen, vnd geben zu Colln an der Sprew, Donnerstages nach Circumcisionis domini, anno Im drei vnd virtzigsten Jaare.

Rach einer alten Copie.